

Niederschrift

über die 24. Sitzung der Gemeindevertretung Utersum am Donnerstag, dem 30.07.2015, im Eilun-Feer-Skuul.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 19:35 Uhr - 19:50 Uhr

Gemeindevertreter

Frau Ilke Kurzweg
Herr Joachim Lorenzen
Frau Maren Martensen
Herr Richard Quedens
Herr Jörg Rosteck
Frau Göntje Schwab
Herr Sönke Sörensen

Bürgermeister
1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Frau Ilke Clausen

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Harald Ganzel
Herr Gerhard Mommsen

Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwohnerfragestunde
- 5 . Bericht des Bürgermeisters
- 6 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 8 . 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung
Vorlage: Uter/000094/1
- 9 . Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes
hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Uter/000100/2
- 10 . Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Uter/000101/2
- 11 . Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH
hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung
Vorlage: Uter/000099/1
- 12 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Lorenzen begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte 13 bis 21 nichtöffentlich beraten.

4. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

5. Bericht des Bürgermeisters

Es wird kein Bericht abgegeben.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

7. Kurbetriebsangelegenheiten

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

8. **1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands "Tourismusverband Föhr" und Satzungsvereinbarung**
Vorlage: Uter/000094/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den künftigen Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr hat die Gemeindevertretung Utersum die Gründung eines kommunalen Zweckverbands zur Steuerung der gesamtinsularen Entwicklung, insbesondere des Tourismus auf Föhr, und den Beitritt der Gemeinde Utersum beschlossen.

Der dazu benötigte öffentlich - rechtliche Vertrag wurde am 25.11.2014 abgeschlossen. Ebenfalls beigelegt war als Anlage zum Vertrag die Zweckverbandssatzung. Diese ist auch vom Zweckverband beschlossen worden. Da aber die Zweckverbandssatzung nur zu einem Teil von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, unterscheidet sich die tatsächlich erlassene Satzung von der ursprünglich vereinbarten. Deshalb ist die geänderte Zweckverbandssatzung ebenfalls beigelegt.

Die Zweckverbandsversammlung muss ihren Satzungsbeschluss entsprechend aufheben und ändern.

Im Wesentlichen geht es darum, dass zwischen dem Zweckverband und der FTG keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr nötig ist. Der Tourismusverband Föhr benötigt keine eigenen Mitarbeiter, da die Verwaltung der Kurabgabe und der Meldescheine nicht mehr als umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung gegen Entgelt durch den Tourismusverband Föhr betrieben werden soll; diese verbleibt bei der FTG.

Im öffentlich – rechtlichen Vertrag ist deshalb im § 1 die Aufgabe Nummer 7 „Vereinnahmung der Kurabgaben und Ausstellung der Meldescheine im Auftrag der am Zweckverband beteiligten 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr; der Zweckverband wird insoweit gegen Entgelt tätig und mit den 11 Gemeinden und der Stadt Wyk auf Föhr entsprechende Dienstleistungsverträge abschließen.“ zu streichen.

In § 2 ist der Absatz 2

„Insbesondere mit den in § 1 Nr. 7 beschriebenen Aufgaben begründet der Zweckverband einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) i.S.v. § 4 Abs.1 KStG. Der Zweckverband wird insoweit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich tätig.“ konsequenterweise ebenfalls zu streichen

Abstimmungsergebnis: ja – 7 (einstimmig)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Utersum beschließt die als Anlage beigelegte 1. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Bildung des Zweckverbands „Tourismusverband Föhr“ mit der Zweckverbandssatzung als Anlage.

- 9. Vertrag über die Aufteilung der von den als Erholungsort anerkannten Gemeinden an die Kurorte zu zahlende Entschädigung für die Nutzung des Strandes
hier: Inkrafttreten zum 01.09.2015
Vorlage: Uter/000100/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Kur- und Erholungsorte darauf verständigt, dass seitens der Erholungsorte auf Grund der neuen touristischen Strukturen eine Finanzierungsbeteiligung zur Strandbewirtschaftung erfolgt.
Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert, warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.
Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die Finanzierungsbeteiligung zur Strandbewirtschaftung bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten, kann der anliegende Vertrag daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: ja – 7 (einstimmig)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015.

- 10. Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades
Vorlage: Uter/000101/2**

Sachdarstellung mit Begründung:

Auf Grundlage des Informationspapiers vom 04.05.2014 zu den Tourismusstrukturen für die Nordseeinsel Föhr haben sich die Föhrer Landgemeinden mit der Stadt Wyk auf Föhr darauf verständigt, dass seitens der Föhr-Land Gemeinden eine Finanzierungs-beteiligung für das Familienbad erfolgt. Zur Umsetzung wurde ein Vertrag geschlossen, der mit dem 01.01.2015 in Kraft treten sollte.

Der bisherige Dienstleistungsvertrag für die Bewirtschaftung des Aqua Föhr sollte durch die Abspaltung von der Föhr Tourismus GmbH an die städtische Betriebs-GmbH übergehen. In Zukunft soll der bisherige Dienstleistungsvertrag zwischen dem städtischen Liegenschaftsbetrieb und der städtischen Betriebs-GmbH abgewickelt werden.

Herr Tepfer hat am 17.12.2014 über die aktuelle Sachlage informiert und erläutert warum die Abwicklung nicht zum 31.12.2014 erfolgen konnte. Die Gesellschafter der Föhr Tourismus GmbH waren sich einig, dass die Verträge um weitere 2 Monate bis zum 28. Februar 2015 verlängert werden sollen.

Der Bürgermeister hat im Wege der Eilentscheidung den Vertrag über die anteilige Beteiligung der Föhrer Landgemeinden an den Kosten des Familienbades bis zum 28.02.2015 aufgehoben.

Nachdem die Kommunalaufsicht auf Grund der gestellten Anzeige nach § 108 GO eine Fristverlängerung für die Entscheidung bis zum 31.05.2015 bezüglich der Wyk auf Föhr Touristik GmbH angezeigt hat, war der Termin 28. Februar 2015 nicht mehr einzuhalten. Die GmbH Gründung ist Teil einer Neuordnung der touristischen Aufgaben auf der Insel Föhr, die mit dem Innenministerium in einem Gespräch am 10.02.2015 bezüglich der Genehmigung der Zweckverbandssatzung für den Tourismusverband Föhr erläutert worden ist.

Nachdem die aufgeworfenen Fragen zur gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung beantwortet und die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten hat der Landrat des Kreises Nordfriesland mit Schreiben vom 29.06.2015 mitgeteilt, dass er weder der Gründung der Wyk Touristik GmbH noch dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag widerspreche.

Der anliegende Vertrag kann daher zum 01.09.2015 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: ja – 7 (einstimmig)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigelegten Vertrag mit Wirkung zum 01.09.2015.

11. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH hier: Weisungsbeschluss an den Vertreter in der Gesellschafterversammlung Vorlage: Uter/000099/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH sind zum einen Bestandteil der in 2015 angestrebten Umstrukturierung der Tourismusverwaltung auf der Insel Föhr und zum anderen aus kommunalrechtlichen und kommunalprüfungsrechtlichen Gründen erforderlich. Im Kern betreffen die Änderungen die Neufassung des Unternehmenszwecks bzw. des Gegenstandes des Unternehmens der Föhr Tourismus GmbH dahingehend, dass nunmehr die Bereiche „Aquaföhr / Kur- und Thalassozentrum“ („Wellenbad“) und Veranstaltungen nicht mehr Gesellschaftszweck sind; diese Bereiche werden von der gegründeten Wyk auf Föhr Touristik GmbH betrieben, nachdem im Zuge der Umstrukturierung die Abspaltung dieser beiden Geschäftsbereiche vollzogen ist. Weiterhin verbleibt bei der Föhr Tourismus GmbH der Unternehmensgegenstand des Tourismusmarketings und der touristischen Dienstleistung und Wirtschaftsförderung. Ebenfalls nach den Anforderungen des Gemeindeförderungswirtschaftsrechts ist

im Gesellschaftsvertrag § 12 „Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Wirtschaftsführung“ sowie § 13 „Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung“ neu zu regeln. Ferner ist es aufgrund der zukünftigen Gesellschafterstellung des Tourismusverbandes Föhr notwendig die Verschwiegenheitspflicht in § 15 des Gesellschaftsvertrages neu zu regeln. Danach verpflichten sich die von der Gesellschafterversammlung bestellten Aufsichtsratsmitglieder der Föhr Tourismus GmbH die Versbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfordern, bei deren Bekanntwerden frühzeitig zu informieren.

Die Änderungen sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist der geänderte Gesellschaftsvertrag der Föhr Tourismus GmbH dieser Vorlage beigelegt und die Änderungen im Änderungsmodus hervorgehoben.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht sollen diese Änderungen beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: ja – 7 (einstimmig)

Beschluss:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beschlossen.

Dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Föhr Tourismus GmbH wird die Weisung erteilt, dem Abschluss des anliegenden Gesellschaftsvertrages der Föhr Tourismus GmbH zuzustimmen.

12. Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Joachim Lorenzen

Ilke Clausen